

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig

Der Gemeindegemeinderat (GKR) hat für die evangelischen Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming in Bad Belzig am 1.12.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort an dem, in der Verantwortung der christlichen Gemeinde, Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist eine Stätte der Erinnerung an die Verstorbenen und an das eigene Sterben.

I. Rechtsgrundlagen

- a. Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. RVerinhG) vom 29. Oktober 2016 (KABl. 2017, S. 234); §§ 1, 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 3, 22, 27, 36 Abs. 1 und 3 und 38 Abs. 5.
- b. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07. November 2001 (Bbg GVBl. I S. 226) in der zuletzt gültigen Fassung vom 13.03.2012.
- c. Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496), § 1, 2, 3 und 5.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung regelt für die Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig die Benutzung und Gestaltung als Eigentümer und Träger.

Die Friedhofsordnung gilt für folgende Friedhöfe:

den Gertraudtenfriedhof und den Bricciusfriedhof zu Bad Belzig und die kirchlichen Friedhöfe in den dazugehörigen Gemeinden Benken, Bergholz, Borne, Klein Glien, Kuhlowitz, Preußnitz und Werbig.

Für die einzelnen Friedhöfe können zusätzliche Regelungen durch den GKR beschlossen werden, sofern dies die Gegebenheiten erfordern, die dann als Anlage beigefügt werden.

§ 2 Nutzung

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Friedhöfe hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

Die Beisetzung von Verstorbenen ist auf Antrag bei der Kirchengemeinde auch möglich wenn die oder deren Angehörige nicht zuletzt hier wohnhaft waren, oder bei denen der Wunsch nach Bestattung auf unseren Friedhöfen besteht.

III. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- a. Die Friedhöfe sind geöffnet:
 - April – September:
8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr
 - Oktober – März:
8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 16.00 Uhr
- b. Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabpflege, Transporte im Sinne der gewerblichen Tätigkeiten
2. öffentliche Versammlungen oder Aufzüge durchzuführen,
3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
4. Druckschriften zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen, und außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten,
5. in der Nähe von Bestattungen oder Gedenkfeiern störende Arbeiten durchzuführen,
6. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
7. Abraum, Pflanzenreste, Verpackungsmaterial u.a. außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
8. Zu lärmern und zu spielen oder Musikwiedergabe zu betreiben,
9. Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen,
10. die Grabstätte mit Schläuchen zu bewässern,
11. chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,

Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des GKR. Ebenso kann der GKR weitere Regelungen dazu erlassen.

§ 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

Die Beauftragung von Dienstleistungen durch die Nutzer sind generell vor Ausführung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Das gilt insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner sowie mit der Gestaltung und Instandhaltung von Gräbern befasste Gewerbetreibende.

Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert und nicht gereinigt werden.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen zu den Öffnungszeiten ausgeführt werden und sind für die Dauer von Bestattungen einzustellen.

Gewerbetreibende und Ausführende von gewerblichen Arbeiten haften für entstehende Schäden und sind verpflichtet Ordnung und Sauberkeit einzuhalten sowie den Anweisungen des Friedhofpersonals Folge zu leisten.

IV. Gräber, Gräberarten und Grabmale

§ 6 Allgemeines

Die Gräber sind Eigentum der Kirchengemeinde.

An ihnen kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Dazu ist die vorgegebene Gebühr laut gültiger Gebührenordnung zu entrichten.

Das Nutzungsrecht kann übertragen werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 7 Gräberarten

Die Kirchengemeinde entscheidet über Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern mit den einzelnen Gräberarten.

Anonyme Bestattungen gibt es auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde nicht.

Auf unseren Friedhöfen gibt es folgende Arten von Grabstätten:

Wahlgräber mit Einfassung

- a. **Einzel-Erdwahlgrabstätte:** eine Erdbestattung plus max. 2 Urnen,
- b. **Doppel-Erdwahlgrabstätte:** zwei Erdbestattungen plus max. 4 Urnen
- c. **Urnen-Wahlgrabstätte:** max. 4 Urnen,
- d. **Wahlgrabstätte Kinder** (bis zum 12. Lebensjahr): Wahlgrab mit Stein und Einfassung, Liegezeit 25 Jahre

Wahlgräber ohne Einfassung (Sargwiese und Urnenwiese)

- e. **Einzel-Erdwahlgrab (Rasengrab mit Stein):** eine Erdbestattung plus max. 2 Urnen
- f. **Doppel-Erdwahlgrab (Rasengrab mit Stein):** zwei Erdbestattungen plus max. 4 Urnen
- g. **Urnenwahlgrab (Rasengrab mit Stein Stein):** max. 4 Urnen

- h. **Urnengemeinschaftsanlage (Rasengrab mit Grabplatte):** 1 Urne
- i. **Grabstätte für stillgeborene Kinder:** Angebot der Kirchengemeinde, die die Kosten übernimmt

§ 8 Erdwahlgräber

Erdwahlgräber sind Gräber für eine Sargbestattung und zwei Urnen.

Erdwahlgräbern können auch zur ausschließlichen Urnenbestattung erworben werden.

Erdwahlgräber können als einzelne oder mehrfache Erdwahlgräber vergeben werden.

Das Nutzungsrecht für alle Erdwahlgräber besteht immer 25 Jahre, unabhängig von der Art der Belegung.

Die Nutzungsfläche beträgt für das Einzelgrab 2,70 m x 1,35 m und bei Einfassung inkl. Stein 2,00 m x 0,65 m.

Der Nutzungsberechtigte ist für die Gestaltung und Pflege nach den vorgegebenen Bestimmungen für die gesamte Nutzungsdauer eigenverantwortlich.

Abweichende Vereinbarungen können bei der Kirchengemeinde beantragt werden.

§ 9 Urnenwahlgräber

Urnenwahlgräber sind Gräber, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Es ist möglich bis zu vier Urnen hier beizusetzen bei jeweiliger Verlängerung des Nutzungsrechts.

Die Nutzungsfläche beträgt für Einzelgräber 0,75 m x 0,75 m und für Doppelgräber 1,00 m x 1,00 m. Der Nutzungsberechtigte ist für die Gestaltung und Pflege nach den vorgegebenen Bestimmungen für die gesamte Nutzungsdauer eigenverantwortlich.

§ 10 Rasen-Erdwahlgräber

Rasen- Erdwahlgräber sind Gräber für jeweils eine Sargbestattung und zwei Urnen. Erdwahlgräber können auch zur ausschließlichen Urnenbestattung erworben werden.

Erdwahlgräber können als einfache oder mehrfache Erdwahlgräber vergeben werden.

Das Nutzungsrecht besteht für 25 Jahre.

Bei Rasen- Erdwahlgräbern ist das Aufstellen eines Grabmals bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m gestattet. Die gesamte Fläche ist Rasenfläche, die durch das Friedhofspersonal gepflegt wird. Für das Grabmal, das Aufstellen, die Unterhaltung und deren Standsicherheit bleibt der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Eine Bepflanzung der Rasenfläche ist nicht gestattet. Es kann eine Blume in der Steckvase oder angemessene Pflanzschale Durchmesser bis 25 cm an das Grabmal gestellt werden.

§ 11 Rasen-Urnenwahlgräber

Rasen-Urnenwahlgräber sind Gräber, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine Verlängerung beantragt werden.

Es ist möglich bis zu vier Urnen hier beizusetzen bei jeweiliger Verlängerung des Nutzungsrechts.

Die Nutzungsfläche beträgt 1,0 m x 1,0 m.

Bei Rasen-Urnenwahlgräbern ist das Aufstellen eines Grabmals stehend oder in liegend angestellter Form bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m gestattet. Die gesamte Fläche ist Rasenfläche, die durch das Friedhofspersonal gepflegt wird. Für das Grabmal, das Aufstellen und die Unterhaltung und deren Standsicherheit bleibt der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Eine Bepflanzung der Fläche ist nicht gestattet. Es kann eine Blume in der Steckvase oder eine angemessene Pflanzschale mit einem Durchmesser bis 25 cm an das Grabmal gestellt werden.

§ 12 Urnengemeinschaftsanlage

Urnengemeinschaftsanlage hier erfolgt die Beisetzung einer Urne als teilanonyme Beisetzung in Reihengräbern. Die Liegezeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden. Die Gestaltung des Grabmals unterliegt den örtlichen Vorgaben. Die Bestattungsfläche darf nach der Bestattung nicht mehr betreten werden. Blumen können auf der vorgegebenen Anlage am Wegrand abgelegt werden. Die Anlage wird durch das Friedhofspersonal gepflegt.

§ 13 Aufstellen und Entfernen von Grabmalen

Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gräberfeld und die Friedhofsanlage einfügen.

- a. Auf Erdwahlgräbern und Urnenwahlgräbern ist ein Grabmal zu errichten. Eine Grabeinfassung kann errichtet werden.
Für Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber gilt: Es dürfen nicht mehr als 50% der Nutzungsfläche mit Grabmalen, Einfassungen und Trittplatten bedeckt werden.
- b. Folgende Höhenmaße sind zu berücksichtigen:
Urnen und Kindergräber 0,70 m mit Sockel
Erdgräber (Rasengräber) 1,00 m mit Sockel
- c. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist zustimmungspflichtig und ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- d. Entfernung von Grabmalen
Vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind Grabmale einschl. der Fundamente innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Andernfalls ist die Kirchengemeinde anschließend berechtigt, die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen.

V. Bestattungsvorschriften

§ 15 Vorlage des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss vor der Bestattung vorliegen. Die genauen Modalitäten bezüglich Grabstelle, Termin der Beisetzung und Nutzung der Räumlichkeiten sind durch die Angehörigen und/oder das Bestattungsunternehmen mit der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde abzusprechen.

§ 16 Ausheben und Schließen der Gruft

Das Ausheben und Schließen der Grabstelle ist durch den Nutzer mit dem Bestattungsinstitut abzustimmen und muss hier auch beauftragt werden. Die Größe der jeweiligen Gruft darf folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|---|---------------|
| • Einzel- Erdbegräbnisstätte | 1,10 x 2,40 m |
| • Doppel- Erdbegräbnisstätte | 2,20 x 2,40 m |
| • Urnen- Grabstelle in Einzel- Erdbegräbnisstätte | 0,70 x 0,70 m |
| • Urnen- Wahlgrabstätte | 0,70 x 0,70 m |
| • Urne in Gemeinschaftsanlage | 0,20 x 0,20 m |

Für Schäden an benachbarten Grabstellen beim Öffnen und Schließen haftet der Nutzer.

§ 17 Bestattungen

Die Bestattungen erfolgen nach den ortsüblichen Gegebenheiten. In der Regel finden Bestattungen mit Trauerfeiern Dienstag bis Freitag 10.00 – 15.00 Uhr und Samstags 10 – 12.00 Uhr statt.

Die Kirchengemeinde stellt die Friedhofskapellen auch nichtkirchlichen Bestattungsfeiern zur Verfügung.

§ 18 Beschaffenheit der Säрге, Urnen und Ausstattungsgegenstände

Die Säрге und Urnen einschließlich Überurnen, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI Richtlinien entsprechen.

§ 19 Nutzung der Trauerhalle/ Kirche

Für die Ausgestaltung der Trauerfeier und den Blumenschmuck sind die Nutzer selbst verantwortlich. Eine Verhüllung des Altars ist nicht zulässig, Kunstblumenschmuck ist nicht erwünscht.

Trauerfeiern mit Sarg in der Trauerhalle können untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

VI. Nutzungsrechte und Ruhefrist

§ 20 Anmeldung bzw. der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht zu entscheiden, wer unter Berücksichtigung auf freie Grabstellen einer Grabstätte bestattet werden darf und die Einrichtungen des Friedhofs im Rahmen des Friedhofszwecks zu nutzen.

Die Anmeldung bzw. der Antrag für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grab- bzw. Urnenstelle muss schriftlich bei der Friedhofsverwaltung bzw. in der Kirchengemeindeverwaltung zu erfolgen. Die genauen Modalitäten bezüglich Grabstelle, Termin der Beisetzung und Nutzung der Räumlichkeiten sind durch die Angehörigen und/oder das Bestattungsunternehmen mit der örtlichen Friedhofsverwaltung abzusprechen.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle.

§ 21 Ablauf und Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht von belegten Gräbern kann erst nach Ablauf der Ruhezeit zurück gegeben werden.

Bei Erlöschen von Nutzungsrechten kann die Beräumung der Grabstelle durch den Träger veranlasst werden. In diesen Fällen werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vor dem Erlöschen der Nutzungsrechte darauf hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben, das Nutzungsrecht zu erneuern oder die Grabstelle selbst zu beräumen.

Die Beräumung der Grabstelle geschieht auf Kosten der Nutzer, sofern die Gebühren dafür nicht schon bei Nutzungsbeginn entrichtet wurden.

§ 22 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnengrabstätten 20 Jahre. Diese Fristen können durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung im Einzelfall verlängert werden.

Die Möglichkeit der Fristverlängerung gilt nicht für Grabstellen auf der Urnen-Gemeinschaftsanlage.

§ 23 Ausgrabung/Umbettung

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Der Nutzungsberechtigte kann die Umbettung beantragen und trägt die Kosten.

Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind grundsätzlich verboten.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Unterhaltung der Grabstätten und gärtnerische Gestaltung

- a. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
Zur Unterhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet.
- b. Gräber müssen innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung in einer dem Friedhof angemessenen Weise gärtnerisch angelegt sein.
- c. Eine eigene Bepflanzung darf nur auf den Erdwahl- und Urnenwahlgräbern erfolgen.
- d. Für alle Rasengräberarten mit Stein ist eine Bepflanzung untersagt.
Hier ist eine Blumenschale Durchmesser bis 25 cm am Stein gestattet.
- e. Schmuck einer Grabstelle in der Urnen- Gemeinschaftsanlage ist nur auf dem Wegrand dieser Anlage abzulegen. Das Betreten der Grabplatten ist verboten.
- f. die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
- g. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
- h. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt,
Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
- i. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.

Bei jeglichen Zuwiderhandlungen behält sich die Friedhofsverwaltung vor, den unzulässigen Schmuck zu entfernen.

§ 25 Abfallentsorgung

- a. Verwelkter Grabschmuck, Blumen u.ä. ist unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- b. Die Abfälle dürfen nur in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter eingebracht werden.
- c. Verpackungen aller Art im Sinne der Verpackungsverordnung, insbesondere Paletten, Folien und Töpfe dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und kommt der Nutzer seiner Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und das Grab auf Kosten des für das Grab Verantwortlichen einebnen lassen. Die Einhaltung der Ruhezeit bleibt davon unberührt.

§ 27 Unterhaltung des Friedhofs

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 28 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Ihr obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten., Betreten und Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Eine Haftung über eine etwaige Leistung wegen Versicherung besteht nicht.

Für die Standsicherheit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 29 Gebühren

Die Höhe der Gebühr für die Nutzungsrechte, die Höhe der Beräumungskosten, die Höhe der Verwaltungskosten für Übertragung bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte sowie die Bereitstellung der Kirche zu Trauerfeiern wird in der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung, die Bestandteil der Friedhofsordnung ist, geregelt.

§ 30 Kriegsgräber

Die Kriegsgräber des 2. Weltkrieges unterliegen den Bestimmungen insbesondere des § 2 des Gräbergesetzes.

§ 31 Alte Rechte

Bei Gräbern und Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsordnung tritt am Tag der Abstimmung durch den GKR in Kraft. Alles, was in dieser Friedhofsordnung nicht benannt wurde, ist im Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe – in der jeweils gültigen Fassung – näher beschrieben, und findet Anwendung.

Vorsitzender des GKR

Pfarrerin

Anlagen:

Gebührenordnung Bad Belzig

Gebührenordnung Ortsteile